

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2017-1532

vom 7. November 2017

Gemeinde Biel-Benken, Quartierplanvorschriften "Mitenand"

1. Erläuterungen

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Biel-Benken hat am 22. März 2017 die Quartierplanvorschriften "Mitenand" beschlossen. Es handelt sich dabei um eine Wohnüberbauung mit 18 Mietwohnungen für zeitgemässes Wohnen im Alter.

B. Einsprachen sind keine eingereicht worden.

C. Mit Schreiben vom 21. August 2017 unterbreitet der Gemeinderat Biel-Benken den oben genannten Beschluss zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat macht darauf aufmerksam, dass das Baubewilligungswesen im Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 8. Januar 1998 und in der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) vom 27. Oktober 1998 abschliessend geregelt ist. Der Gemeinde steht diesbezüglich keine zusätzliche Regelungskompetenz zu. Insbesondere regelt das kantonale Recht in § 87 RBV abschliessend, welche Unterlagen zusammen mit dem Baugesuch einzureichen sind. Die Gemeinden sind jedoch befugt, im Rahmen ihrer Einsprachemöglichkeit den Antrag zu stellen, dass die Baubewilligungsbehörde zusätzliche Unterlagen einverlangt.

Der Geltungsbereich von § 11 Absatz 1 des Quartierplanreglementes (Naturgefahren) bezieht sich auf die im Quartierplan ausgeschiedene "Gefahrenzone Überschwemmung, Gefährdung gering". In den Bestimmungen werden keine massgebenden Hochwasserkoten festgelegt. Diese sind jedoch zentrale Masse, um die Einhaltung von § 11 Absatz 1 bzw. die Wirksamkeit von Schutzmassnahmen im Baubewilligungsverfahren zu prüfen. Die massgebenden Hochwasserkoten (Schutzkoten) sind deshalb in einem Baugesuch nachvollziehbar herzuleiten und zu definieren. Sie haben sich an dem Schutzziel von § 11 Absatz 1 und der entsprechenden maximalen Überschwemmungshöhe gemäss der Naturgefahrenkarte Basel-Landschaft zu orientieren. Die baulichen Massnahmen, die zum Schutz vor Hochwasser geplant sind, sind in den Baugesuchsunterlagen darzustellen und zu beschreiben.

2. Beschlüsse

- ://:
1. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Biel-Benken am 22. März 2017 beschlossenen Quartierplanvorschriften "Mitenand" werden im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 10/QP/5/0 und 10/ZPS/3/8 (Quartierplan "Mitenand") sowie 10/QR/5/0 (Quartierplanreglement "Mitenand") versehenen Exemplare des Planes und des Reglementes .
 3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Biel-Benken, 4105 Biel-Benken
- Erny und Schneider Architekten, St. Alban-Vorstadt 68a, 4052 Basel
- Landeskanzlei (Publikation)
- BUD, Bereich Raumentwicklung und Baubewilligung
- Bau- und Umweltschutzdirektion

Der Landschreiber:

Peter Vetter